

## **Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Viersen vom 18.12.2019**

Der Rat der Stadt Viersen hat für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), enthaltenen Bestimmungen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Viersen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Viersen.

### **§ 2 Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig und den externen Schriftverkehr mit der Bezeichnung "Stadt Viersen -Örtliche Rechnungsprüfung-".
- (5) Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung entbindet die Fachbereiche nicht von ihrer Entscheidungs- und Ergebnisverantwortung. Auch wird die Verpflichtung der Leiterinnen bzw. der Leiter der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer ist die Leitung zu hören. Die örtliche Rechnungsprüfung muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

#### § 4 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt, soweit der Rechnungsprüfungsausschuss nichts anderes beschließt,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 GO NRW benannten Sondervermögen (insbesondere Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt, soweit der Rechnungsprüfungsausschuss nichts anderes beschließt,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems,
  8. die Prüfung von Vergaben nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Prüfung folgender Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit auferlegt:
1. Vergaben, bei denen der Auftragswert 50.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und die Finanzierung der Vergabe ausschließlich durch städtische Mittel erfolgt,
  2. Vergaben, bei denen der Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und diese mit nichtstädtischen Drittmitteln zumindest zum Teil finanziert werden,
  3. Vergaben an Planer, Gutachter oder Sachverständige, deren Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt.
- Unberührt von dieser Regelung bleiben die Pflicht und das Recht der örtlichen Rechnungsprüfung zur stichprobenweisen Prüfung von Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit unterhalb der oben genannten Auftragswerte. Unberührt ist auch das Recht, Leistungsverzeichnisse vorab und Vergaben auch nachträglich zu prüfen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §114a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
  3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
  5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass für erforderlich hält,
  6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  7. Prüfung bei Verdacht auf oder beim Vorliegen von Unregelmäßigkeiten (z.B. bei Veruntreuung, Unterschlagung, Amtsmissbrauch, Interessenkollision oder anderen groben Pflichtverletzungen),
  8. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
  9. die Prüfung der Voraussetzungen vor der unbefristeten Niederschlagung oder dem Erlass eines Anspruchs, soweit er für endgültig eigene Rechnung der Stadt geltend gemacht wurde und im Einzelfall oder im Jahreswert den Betrag von 2000 € übersteigt,
- (4) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, vorübergehend einzelne Bereiche von der Prüfung auszunehmen bzw.

Einschränkungen von Prüfungen hinsichtlich Art und Umfang anzuordnen, soweit keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden. Dies gilt, in Abstimmung mit dem/der Auftraggeber/in, gleichermaßen für Prüfaufträge, die durch den Rat, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den/die Bürgermeister/in erteilt werden.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei allen beabsichtigten Regelungen, die ihre Prüfrechte und/oder Prüfverpflichtungen betreffen, zu beteiligen.

## **§ 5 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

## **§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Aufgaben, Befugnisse und Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs.3 und § 102 GO NRW, der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung, der Zuständigkeitsordnung und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss und an den Rat werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.  
Die Abstimmung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgt zwischen der/dem Ausschussvorsitzenden und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erhält die abgestimmte Tagesordnung vor Versand der Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, vom Bürgermeister/in im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden bestimmte andere Beamte und Beschäftigte gem. § 11 Abs.1 der Hauptsatzung sowie die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die beteiligten Prüfer/Prüferinnen teil.

## **§ 7 Pflichten und Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben, von der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erteilen, auszuhändigen oder zu übersenden sowie den Zugriff zu gespeicherten Informationen in Systemen der Informationstechnik zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Dies gilt für elektronische Dokumente entsprechend.  
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren.

- (4) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (5) Die Leitung sowie die Prüfer und Prüferinnen sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen. Die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Viersen und die Ausschüsse. Die Leitung entscheidet pflichtgemäß, ob und an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen.
- (6) Der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern ist es grundsätzlich untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen, z.B. Zahlungsanordnungen zu fertigen, zu berichtigen oder zu ergänzen, Richtigkeitsbescheinigungen auf Kassenanordnungen, Belegen oder in Büchern abzugeben oder sich an einer städtischen Kassenverwaltung, Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen.

## **§ 8 Zuzuleitende Unterlagen**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zuzuleiten.
- (3) Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (4) Bei Verdacht oder beim Vorliegen von Unregelmäßigkeiten (§ 4 Abs. 3 Nr. 7) hat jeder, der hiervon Kenntnis erlangt, dies der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich mitzuteilen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger wesentlicher Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.  
Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit allen Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Berichte (Unterlagen) über Kalkulation und Betriebsabrechnung bei öffentlichen Einrichtungen der Stadt durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Sozialversicherungsträger u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (10) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über vergaberechtliche Rechtsstreitigkeiten (wie z.B. Verfahren vor der Vergabekammer) in Kenntnis zu setzen.
- (11) Drittmittelfinanzierte Maßnahmen, die für den Mittelnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung benötigen, sind unverzüglich nach der Bewilligung der Drittmittel schriftlich mit Durchschrift des Antrages und der Bewilligungsbestimmungen bei der örtlichen Rechnungsprüfung anzuzeigen.

## **§ 9 Durchführung und Verfahren der Prüfung**

- (1) Die Leitung oder die Prüfer und Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung haben vor Beginn von Prüfungen der Leitung der zu prüfenden Stelle – in der Regel die Fachbereichsleitung – mündlich über ihre Prüfungsabsichten zu unterrichten, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei regelmäßigen Prüfungen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt oder besteht deren Verdacht, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Vertreter/in zu unterrichten, soweit es sich um Veruntreuungen oder Unterschlagungen handelt. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Das gleiche gilt bei anderen Unregelmäßigkeiten, die von Bedeutung sind, und bei erheblichen Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, die nicht aufgeklärt werden können.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den/die zuständige/n Beigeordnete/n oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Über Prüfungen, die nicht zu Beanstandungen, Vorschlägen, Hinweisen o.ä. führen und bei denen kein Erfordernis zur Unterrichtung anderer besteht, ist in der Regel ein Vermerk zu fertigen. Das gleiche gilt, wenn Beanstandungen von geringer Bedeutung im Einvernehmen mit der geprüften Stelle unmittelbar ausgeräumt werden. In allen anderen Fällen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.
- (5) Prüfungsberichte, die keine Beanstandungen, Vorschläge, Hinweise o.ä. enthalten, bei denen jedoch ein Erfordernis zur Unterrichtung anderer besteht, unterzeichnen die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen, andere Prüfungsberichte die Leitung und der Prüfer/die Prüferin gemeinsam.
- (6) Prüfungsberichte werden den geprüften Stellen über die zuständigen Beigeordneten zugeleitet. Zu Prüfungsberichten ist innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Die Antwort ist auf dem Dienstweg der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.  
Werden Berichte und Prüfungsfeststellungen nicht rechtzeitig bzw. nicht ausreichend innerhalb gesetzter Fristen beantwortet, so soll die örtliche Rechnungsprüfung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin berichten, erforderlichenfalls den Rechnungsprüfungsausschuss unterrichten.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist zu hören, wenn in Prüfungsberichten aufgezeigte Ansprüche der Stadt nicht geltend gemacht werden sollen. Sie kann auf die Anhörung verzichten.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung leitet ihre Berichte über wichtige Prüfungen sowie über solche, die sie aufgrund eines besonderen Prüfungsauftrages des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchführt, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu; diese Prüfungsberichte werden abschließend im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Berichte, die aufgrund eines besonderen Prüfungsauftrages des Rates erstellt worden sind, leitet die örtliche Rechnungsprüfung allen

Mitgliedern des Rates zu. Sie werden im Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten, sofern der Rat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

- (9) Für die Versendung der in den Abs. 6 behandelten Prüfungsberichte gelten im Übrigen die Regeln, die für den Versand von Beratungsunterlagen zu Sitzungen des Rates und der Ausschüsse bestehen.
- (10) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung bzw. einer überprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet bei Bedarf, welche Teile der Prüfberichte veröffentlicht werden. Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, Prüfberichte und -vermerke anonymisiert weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.

### **§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung, sofern nicht per Beschluss bis zum Ablauf des zu prüfenden Jahres ein Dritter durch die Verwaltung beauftragt werden soll.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung bzw. der nach Abs. 1 beauftragte Dritte erstellt einen Prüfungsbericht und legt diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Zudem berichten die örtliche Rechnungsprüfung bzw. der beauftragte Dritte im Rechnungsprüfungsausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt die örtliche Rechnungsprüfung, einen Entwurf für die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat zu fertigen und diesen für die Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses vorab vorzulegen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss verabschiedet nach erfolgter Beratung die Stellungnahme für den Rat. Die verabschiedete Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt die örtliche Rechnungsprüfung mit der Weiterleitung der verabschiedeten Stellungnahme an den Rat, der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung entscheidet.
- (6) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses und für die Prüfung des Gesamtlageberichtes entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt nach Beschluss des Rates am Folgetag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.07.2010 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Viersen, den 18.12.2019

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin